Inserate.

Bekanntmachung.

Der engere Ausschuss des Centralcomité

für

Sammlungen in der Schweiz zu Gunsten der Wasserbeschädigten im südlichen Frankreich

an die

Tit. Mitglieder des Centralcomité.

Hochgeachtete Herren!

Seit unserm Kreisschreiben vom 6. l. Mts. sind uns aus nahezu allen Kantonen Berichte von Mitgliedern des Centralcomité über die Anhandnahme der Sammlungen für die Wasserbeschädigten im südlichen Frankreich und über deren erfreulichen Fortgang zugegangen. Dabei wurde von verschiedenen Seiten im Interesse besserer Beförderung des Werkes der Wunsch geäußert, daß zunächst in Bezug auf die Größe der Verheerungen und die Verwendung der einlangenden Gaben nähere Erkundigungen gepflogen werden möchten.

Wir haben nicht gesäumt, zu diesem Ende die bewährten Dienste des schweizerischen Gesandten in Paris, Hrn. Dr. Kern, in Anspruch zu nehmen, und sind nun im Falle, den Tit. Mitgliedern des Centralcomité Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Mit Note vom 20. Juli gibt der Minister des Innern, Hr. Buffet, Vice-Präsident des Ministerraths, Hrn. Kern einläßlichere Auskunft über die zur Zeit nur noch annähernden Schadenschätzungen in den von den Wasserverheerungen betroffenen Departementen. Dieselben belaufen sich für

Arriège	auf Fr.		7,739,408
Aude	„	„	5,300,000
Obere Garonne . .	„	„	25,000,000
Gers	„	„	3,000,000
Gironde	„	„	3,500,000
Landes	„	„	2,200,000
Lot et Garonne . .	„	„	25,000,000
Tarn et Garonne . .	„	„	14,000,000

Für Hoch- und Nieder-Pyrenäen konnte der Schaden wegen später wiederholt erlittener Ungewitter noch nicht geschätzt werden. In obigen Angaben sind öffentliche Werke, wie Brücken, Straßen und größere Bauten, welche auf Kosten des Staates, der Departemente oder der Gemeinden hergestellt werden müssen, nicht inbegriffen.

„Das Nämliche gilt, wenn auch in weit beschränkterem Maße, — fährt die Note des Herrn Ministers des Innern fort — in Betreff der zerstörten Ernten und Häuser.

„Die Hülfeleistung der Regierung soll nach diesen beiden Richtungen in den Unterstützungen von Seite des unter Leitung der Gemahlin des Marschalls von Mac-Mahon gebildeten Centralcomité Mitwirkung finden. Bis anhin hat dieses Comité hauptsächlich den dringendsten Bedürfnissen durch Verabfolgung von Kleidung, Wäsche und Hausrath an die Familien zu genügen gesucht unter Inanspruchnahme der Vermittlung von im Hauptorte jeden Departements eingesetzten Ausschüssen, welche die von Ortscomités erfolgenden Begehren entgegen zu nehmen und zu prüfen haben.

„Die Departementalcomités sind aus Männern, die außerhalb der Verwaltung stehen, gebildet. Sie ziehen Frauen bei, welche mit den häuslichen Besuchen beauftragt sind. Die Ortscomités bestehen aus dem Maire, dem katholischen oder protestantischen Seelsorger, dem Lehrer, einigen Familienmüttern und zwei oder drei Mitgliedern des Gemeinderathes.

„Nachdem den ersten Bedürfnissen genügt sein wird, gedenkt das französische Centralcomité seine Unterstützung den städtischen Arbeitern durch Anschaffung der nöthigen Werkzeuge, der ländlichen Bevölkerung durch Verabfolgung von Arbeitsgeräthen und Vieh zuzuwenden, und schließlich wird das wichtigere Werk des Wiederaufbaues der Häuser und der Entschädigungen für landwirthschaftliche Verluste folgen.

„Das sind die Aufgaben, welche das Centralcomité für die Verwendung der Liebesgaben sich stellt. Diese sollen zur Linderung des Privatunglücks vorbehalten bleiben und ausschließlich dafür verwendet werden.

„Neben den allgemeinen Sammlungen erfolgen aber noch solche mit besonderer Zweckbestimmung, und die Regierung hat es für angemessen erachten müssen, dieser Privatthätigkeit freien Gang zu lassen. Jede dieser besondern Sammlungen entsprach Bedürfnissen, welche bei aller Verschiedenheit nicht minder als dringlich und achtungswerth zu betrachten waren.“

Die vorstehende Vernehmlassung findet ihre Ergänzung in Mittheilungen des Hrn. Gesandten, welchem wir gewisse, in der Schweiz waltende Besorgnisse zur Kenntniß gebracht hatten.

Nach den Hrn. Kern gewordenen Erklärungen soll bei der Vertheilung der Gaben durchaus kein Unterschied zwischen den Anhängern der verschiedenen politischen Parteien und religiösen Bekenntnissen gemacht werden.

Den Corporationen und Privaten, welchen nach Abrechnung des Schadens noch Vermögen verbleibt, werden vom officiellen Comité keine Beiträge zugewendet werden, solche vielmehr nur den wirklichen Bedürfnissen vorbehalten bleiben. Was insbesondere ein von der Pariser Zeitung „Union“ veröffentlichtes Schreiben des Bischofs von Agen anbelangt, laut welchem diesem Bischof zur Wiederherstellung der Garderobe seiner Hauptkirche Fr. 15,000 verabfolgt worden seien, was in der Schweiz manchenorts den günstigen Fortgang der Sammlungen gefährdende Bedenken erweckt hat, so ist Hrn. Kern förmlich erklärt worden, daß aus den Liebesgaben keine Beiträge für derartige Zwecke gewährt worden seien, noch werden verwendet werden. Wenn der Bischof von Agen diese Summe erhalten habe, so sei dieselbe aus dem Credit des Cultusministeriums für den Unterhalt der Kirchen und des Cultus oder von Seite besonderer Comités gegeben worden, welche sich unter der katholischen Bevölkerung in Folge der Schlußnahme des Centralcomité, Corporationen u. s. w. nicht zu entschädigen, aufgethan haben.

Vorstehendes ist das Wesentliche der uns zugegangenen Mittheilungen, welche wir mündlich zu vervollständigen die Ehre haben werden. Es wird Sie in die Lage versetzen, sich eine bestimmte Meinung zu bilden.

In der Sitzung des schweiz. Centralcomité vom 1. Juli ist in Bezug auf die Ausrichtung der zu gewärtigenden Gelder kein Beschluß gefaßt noch dem engern Ausschusse eine bestimmte Wegleitung ertheilt worden. Bei der Verschiedenheit der dießfalls kund gewordenen Ansichten glaubt denn auch der Ausschuß, die Verantwortlichkeit einer daherigen abschließlichen Anordnung nicht über sich nehmen zu können, sondern die Angelegenheit ohne jegliches Vorgreifen dem gesammten Centralcomité zu freier Entschließung unterbreiten zu sollen. Er erlaubt sich demnach, die Mitglieder des Comité auf den 3. August nächsthin, 11 Uhr Vormittags, zu einer im Ständerathssaal abzuhaltenden Sitzung einzuberufen.

Nebst dem Entscheide über die Absendung der bei der eidg. Staatskasse liegenden Gelder wird das Comité auch den Zeitpunkt zu bestimmen haben, auf welchen der Schluß der allgemeinen Sammlung in der Schweiz erklärt werden soll.

Die Bedeutung der zu treffenden Entschließung läßt eine möglichst vollständige Betheiligung, die Anwesenheit wenigstens eines Mitgliedes aus jedem Kanton, dringendst wünschen. Diejenigen Comitémitglieder jedoch, welchen es unmöglich sein sollte, der Einberufung Folge zu geben, mögen allfällige Wünsche und Bemerkungen rechtzeitig dem engern Ausschusse zugehen lassen, damit sie dem Centralcomité zur angemessenen Würdigung und thunlichen Berücksichtigung bei der Beschlußfassung, die am 3. August nothwendig erfolgen muß, unterbreitet werden können.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 24. Juli 1875.

Im Namen des Ausschusses,
Der Präsident:
Ceresole.

*Schweizerische Nordostbahn.

Deutsches Bundesschiessen in Stuttgart.

Anläßlich des vom 1. bis 10. August stattfindenden deutschen Bundesschießens in Stuttgart und anschließend an unsere besondere Kundmachung über den am 31. Juli über Schaffhausen zur Ausführung kommenden Schützen-Extrazug bringen wir nachstehend diejenigen Stationen unsers Netzes in Erinnerung, ab denen ein direkter, auch während des Bundesschießens fortdauernder Personenverkehr nach Stuttgart eingerichtet ist, unter Beifügung der Preise:

I. Einfache Fahrt:

a. via Schaffhausen.

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse
Dachsen, Schnellzüge . .	Fr. 27. 55	Fr. 19. 45	
Winterthur, „ . . .	„ 30. 05	„ 21. 20	
„ gewöhnliche Züge .	„ 26. 75	„ 18. —	Fr. 11. 70
Zürich, Schnellzüge . . .	„ 32. 80	„ 23. 10	
„ gewöhnliche Züge . .	„ 29. 50	„ 19. 90	„ 13. 05
Luzern, Schnellzüge . . .	„ 39. 30	„ 27. 65	
„ gewöhnliche Züge . .	„ 36. —	„ 24. 45	„ 16. 30

b. via Friedrichshafen.

	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.
Romanshorn, Schnellzüge . .	Fr. 24. 05	Fr. 17. 35	
„ gewöhnliche Züge .	„ 21. 30	„ 14. 60	Fr. 9. 45
Frauenfeld „ „ .	„ 25. 55	„ 17. 60	„ 11. 60
Winterthur „ „ .	„ 27. 30	„ 18. 80	„ 12. 45
Zürich, Schnellzüge . . .	„ 32. 80	„ 23. 50	
„ gewöhnliche Züge . .	„ 30. 05	„ 20. 75	„ 13. 85
Luzern, Schnellzüge . . .	„ 39. 30	„ 28. 05	
„ gewöhnliche Züge . .	„ 36. 55	„ 25. 30	„ 17. 10

Diese Billete haben eine Gültigkeit von 2 Tagen, mit Ausnahme derjenigen ab Luzern, welche 3 Tage gültig sind.

II. Hin- und Rückfahrt:

a. via Schaffhausen.

	II. Klasse.	III. Klasse.
Winterthur	Fr. 26. 45	Fr. 17. 85
Zürich	„ 28. 85	„ 19. 50
Luzern	„ 34. 60	„ 23. 60

b. via Friedrichshafen

	II. Klasse.	III. Klasse.
Zürich	Fr. 29. 70	Fr. 20. 10

Diese sämmtlichen Retourbillete, mit Ausnahme des letztbenannten, haben für Schützen bis 14. August, im Uebrigen je für 5 Tage Gültigkeit.

III. Rundfahrtbillet:

Zürich-Winterthur-Romanshorn-Friedrichshafen-Ulm-Stuttgart-Reutlingen-Tübingen-Rottweil-Immendingen-Schaffhausen-Winterthur-Zürich oder umgekehrt II. Klasse Fr. 34. 85; III. Klasse Fr. 20. 30.

Diese Rundfahrtbillete haben für Schützen ebenfalls eine Gültigkeitsdauer bis 14. August, für die übrigen Reisenden eine solche von 10 Tagen.

IV. Billete ab Romanshorn.

Während der Dauer des deutschen Bundesschießens, mit Gültigkeit bis 14. August, wird nach Stuttgart an Schützen ein Retourbillet ab Romanshorn via Friedrichshafen ausgegeben; Preis: II. Klasse, Schnellzug Fr. 26. 10, gewöhnlicher Zug Fr. 22; III. Klasse, gewöhnlicher Zug Fr. 14. 30.

Außerdem erhalten die gewöhnlichen Retourbillete Romanshorn-Friedrichshafen für Schützen ebenfalls Gültigkeit bis 14. August.

Zürich, den 28. Juli 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

---

*Schweizerische Centralbahn.

Mit Eröffnung der Bötzbergbahn tritt ein I. Nachtrag zum Personen- und Gepäcktarif Centralbahn-Nordostbahn vom 1. Januar 1875 in Kraft, enthaltend:

neue Tarife der Stationen Basel (S. C. B.), Muttenz (S. C. B.), Pratteln (S. C. B.), Niederschönthal, Liestal, Lausen, Sissach, Sommerau und Läufelfingen im Verkehre mit Nordostbahnstationen via Aarau und via Luzern, ferner:

neue Tarife der Stationen Niederschönthal, Liestal und Lausen — Nordostbahn via Pratteln-Stein.

Durch diesen Nachtrag werden die Tarife benannter Stationen vom 1. Januar 1875 aufgehoben und ersetzt.

Die neuen Fahrtaxen können auf den Stationen eingesehen werden.

Basel, den 23. Juli 1875.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

---

*Schweizerische Centralbahn.

Mit 15. August 1875 tritt für den Transport von „Kochsalz“ in Wagenladungen von 100, beziehungsweise 200 Zentnern ab Station Pratteln, nach diversen Stationen der Centralbahn, ein Spezialtarif in Kraft und können die betreffenden Frachtsätze auf den Verbandstationen eingesehen werden.

Basel, den 28. Juli 1875.

Directorium der schweiz. Centralbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Vom 29. Juli d. J. an gelangen zwischen Winterthur und Luzern einerseits und Stuttgart anderseits via Schaffhausen-Immendingen direkte Retourbillete zur Ausgabe.

Zürich, den 27. Juli 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

*Schweizerische Nordostbahn.

Bekanntmachung betreffend Eröffnung der Bötzbergbahn.

Am 2. August nächsthin findet die Betriebs-Eröffnung der Bötzbergbahn statt und tritt mit diesem Zeitpunkt ein neuer Fahrplan der Nordostbahn mit Modifikationen für die Strecken Zürich-Aarau und Turgi-Waldshut in Kraft. Derselbe wird auf den Stationen angeschlagen und kann daselbst (in Zürich überdieß im Centralbüreau der Gesellschaft, Bleicherweg Nr. 145) vom 31. Juli an bezogen werden.

Der Tag, an dem der vorgesehene Fahrplan für die Linie Zürich-Richtersweil-Glarus und damit im Zusammenhang eine neue Fahrordnung der Dampfschiffe auf dem Zürichsee in Kraft tritt, wird besonders bekannt gegeben werden.

Zürich, den 27. Juli 1875.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Aktiengesellschaft für die Eisenbahn

Wädensweil-Einsiedeln

wünscht ein behufs Vollendung der genannten Linie theils schon erhaltenes, theils noch auszugebendes, durch die Gemeinden Wädensweil und Einsiedeln garantirtes Anleihen von Fr. 1,500,000 noch durch ein Pfandrecht im ersten Range auf ihre Eisenbahn (jedoch ohne Betriebsmaterial) zu versichern.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesezes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Pfandbestellungsbegehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 16. August nächstkünftig zu Ende gehende Frist angesezt, um beim Bundesrathe allfällig Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 21. Juli 1875. [3]..

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Da sofort nach beendigter Bundesversammlung jeweilen Begehren um Zusendung der erlassenen Bundesgeseze eingehen, so wird daran erinnert, daß dieselben nicht erscheinen können, bevor die Texte revidirt und namentlich der französische durch Experten geprüft und festgestellt ist, was mehrere Wochen anzudauern pflegt. Sobald ein Gesez im Bundesblatt erschienen ist, werden auch Extraabzüge angeordnet.

Bern, den 18. Juli 1875.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Geschäftsreglement

des

schweiz. Generalkommissariats für die internationale Ausstellung in Philadelphia im Jahr 1876.

(Vom Bundesrathe erlassen am 23. Juli 1875.)

Das Generalkommissariat für die schweizerische Abtheilung der internationalen Ausstellung in Philadelphia im Jahre 1876 tritt nach dem Beschlusse des Bundesrathes mit 1. August 1875 in Thätigkeit.

Dasselbe besteht:

aus einem Generalkommissär;

aus fünf Departementskommissionen

und denjenigen Kommissären und Angestellten, welche die richtige, mit dem Bundesbeschlusse vom 29. Juni 1875 im Einklange stehende Durchführung der betreffenden Arbeit verlangt.

I. Verrichtungen.

Das Generalkommissariat ist von genanntem Datum an mit der Besorgung aller Angelegenheiten beauftragt, die sich auf die Ausstellung beziehen und die nach den Beschlüssen der Bundesversammlung und des Bundesrathes Aufgabe des Bundes sind. Ihm liegen ob:

1) Die Vervollständigung der Betheiligungslisten im Sinne einer möglichst kompleten Darstellung der schweizerischen Produktion und im Einklange mit der Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 22. Juni 1875.

2) Die Behandlung der Fragen, welche die Benuzung des Raumes und die Einrichtung der Ausstellung betreffen und die Entwerfung sämmtlicher Bau-, Anordnungs- und Dekorationspläne.

3) Die richtige Auswahl der Ausstellungsgegenstände.

4) Die definitive Ausfertigung des Kataloges in deutscher, französischer und englischer Sprache.

5) Die Spedition und die Transportversicherung der Ausstellungsgüter nach dem Ausstellungsgebäude.

6) Die Anschaffung der Ausstellungsschränke, die innere Anordnung der Ausstellung, der Empfang der Ausstellungsobjekte, das Auspaken und Aufstellen derselben, die Kistenaufbewahrung, die Beaufsichtigung und die Fürsorge für Schuz und Erhaltung der Waaren, eventuell das Wiedereinpaken und die Rükspedition der nicht in Amerika zurükbleibenden Objekte.

7) Die Anleitungen zur Ausführung aller baulichen und dekorativen Vorrichtungen; diejenigen der Ausstellungsbehälter, Schauschränke und Tische; überhaupt der inneren Einrichtung der schweizerischen Ausstellung.

8) Die Oberaufsicht und Leitung der schweizerischen Abtheilung während der eigentlichen Ausstellungsperiode, und

9) die Besorgung des gesammten Rechnungswesens.

Der Generalkommissär verfügt über die vom Bundesrathe oder dem eidgenössischen Eisenbahn- und Handelsdepartemente gutgeheissenen Kredite, versieht mit seinem Visa die zu bezahlenden Rechnungen, sammelt und ordnet die Belege. Endlich stellt er die Rechnungen für die von den Ausstellern zu leistenden Rükvergütungen aus. (Art. 2, a. u. b. des Bundesbeschlusses vom 29. Juni 1875.)

10) Der Generalkommissär macht Vorschläge über Erzielung einer technischen Berichterstattung über die schweizerische Abtheilung der Ausstellung; verfaßt selbst über die Organisation und die erste Abtheilung (bis zur Absendung der Ausstellungsgüter reichend) einen Verwaltungsbericht und ordnet die Erstattung eines solchen für die zweite Abtheilung (Ankunft der Waaren in Amerika und Ausstellungsperiode, eventuell Rüksendungen) an.

11) Der Verkauf der ausgestellten Gegenstände ist nicht Sache des Kommissariates, sondern der Aussteller und ihrer Agenten, welch' leztere nur mit Zustimmung des Generalkommissariates die bezüglichen Funktionen ausüben dürfen. Das Kommissariat wird jedoch vom Standpunkte der guten Ordnung ein Regulativ darüber aufstellen und Kontrole für richtige Ausführung üben.

II. Stellung zu Behörden und Ausstellern.

Der Generalkommissär, eventuell seine vom eidgenössischen Eisenbahn- und Handelsdepartement anerkannten Bevollmächtigten, ist gegenüber der „United States Centennial-Commission“ in Philadelphia, sowie gegenüber dem amerikanischen Generaldirektor das

Organ des schweizerischen Bundesrathes und des schweizerischen Eisenbahn- und Handelsdepartements. Er vertritt die schweizerischen Aussteller bei der benannten Kommission, der Generaldirektion und den Ausstellungsorganen anderer Staaten und verkehrt direkt mit denselben.

Er verkehrt mit den Ausstellern nur durch das Mittel der Departementskommissionen.

Er ist dem eidgenössischen Eisenbahn- und Handelsdepartement unterstellt und hat

1) demselben regelmäßig geschäftliche Berichte zu erstatten;

2) ihm diejenigen Vorlagen zu machen, welche Entscheide des Departements oder Beschlüsse des Bundesrathes erheischen, namentlich über

a. Aenderung in der Ausdehnung oder der bereits beschlossenen Organisation der schweizerischen Ausstellung;
b. Anstellung von Personen mit einem Gehalt von mehr als Fr. 10 per Tag in der Schweiz und von mehr als Fr. 20 per Tag in Philadelphia;
c. Verträge, Akkorde und Maßregeln von größerer finanzieller Bedeutung;
d. über Differenzen wegen Zulassung von Ausstellern.

Aussteller, deren Delegirte oder Agenten, welche sich bei der Ordnung oder Instandhaltung ihrer Produkte betheiligen wollen, stehen im Innern der Ausstellung unter dem Generalkommissariat.

Der Generalkommissär oder dessen Bevollmächtigter wird die Bestrebungen der schweizerischen Jurymitglieder konzentriren und unterstützen. Er ertheilt den fremden Preisrichtern die nöthige Auskunft über schweizerische Ausstellungsgegenstände und trägt dafür Sorge, daß in denjenigen Departementen, Gruppen oder Klassen, in welchen die Schweiz nicht direkt durch Preisrichter vertreten ist, die schweizerischen Interessen dennoch wahrgenommen werden.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesezt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

1) Gehülfe der Zollverwaltung für eine gegenwärtig in Genf erledigte Stelle. Kenntniß der deutschen und französischen Sprache ist erforderlich. Jahresbesoldung Fr. 1800. Anmeldung bis zum 16. August 1875 bei der Zolldirektion in Genf.

2) Briefträger in Altikon (Zürich). Anmeldung bis zum 13. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

3) Postpaker in Olten. Anmeldung bis zum 13. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Basel.

4) Posthalter und Briefträger in Praroman (Freiburg). Anmeldung bis zum 13. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

5) Telegraphist in Lausanne. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 17. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

---

1) Kontroleur beim eidg. Niederlagshaus in Basel. Jahresbesoldung Fr. 2500—4000. Anmeldung bis zum 3. August 1875 bei der Zolldirektion in Basel.

2) Briefträger in Ragaz.
3) Condukteur für den Postkreis Chur.

} Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Chur.

4) Büreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Genf.

5) Briefträger und Bote in Malters (Luzern).
6) Briefträger und Bote in Wohlhausen (Luzern).
7) Ablagehalter und Briefträger in Wiggen (Luzern).
8) Postkommis in Luzern.

} Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Luzern.

9) Posthalter und Briefträger in Hausen a. Alb. Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

10) Telegraphist in Vallorbes (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.

11) Telegraphist in St. Sulpice (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 10. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

12) Telegraphist in Hof (Innertkirchen [Bern]). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.

13) Gehülfe auf dem Materialbüreau der Telegraphendirektion. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesezes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 10. August 1875 bei der Telegraphen-Direktion in Bern.

14) Telegraphist in Hausen a/A. (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 6. August 1875 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.

Note. Dieser Nummer ist die Signatur 37 der eidg. Gesezsammlung beigelegt.

Nach Seite 1020.

Verkehr der Telegraphen-Verwaltung.

Monat.	Zahl der Büreaux.		Zahl der Depeschen.								Total der Einnahmen. *)				Total der Ausgaben.				Saldi im Jahre 1875.			
			Interne abgehende		Internationale abgehende und ankommende		Transitirende		Total.										Aktiv.		Passiv.	
	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.	1875.	1874.		1875.		1874.		1875.					
											Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Januar	805	903	111,225	123,632	36,711	37,800	16,124	17,613	164,060	179,045	136,925	67	145,116	79	115,004	63	98,326	42	46,790	37		
Februar	806	909	103,610	119,958	33,274	36,795	14,810	17,116	151,694	173,869	151,881	54	107,865	99	89,644	47	112,863	11			4,997	12
März	815	912	121,388	141,105	39,396	44,665	16,122	21,550	176,906	207,320	124,509	62	150,468	98	201,409	99	220,442	10			69,973	12
April	819	914	140,443	154,158	38,081	43,537	15,785	20,113	194,309	217,808	106,953	80	115,874	28	104,234	92	144,856	34			28,982	06
Mai	827	921	140,789	176,080	43,191	45,974	18,907	19,228	202,887	241,282	78,158	19	94.254	05	113,173	88	91,937	13	2,316	92		
Juni	838	932	157,911	175,777	46,546	48,892	18,419	19,851	222,876	244,520	150,622	86	187,666	96	248,261	64	258,847	42			71,180	46
Juli																						
August																						
September																						
Oktober																						
November																						
Dezember																						
Total Ende Juni	. .	. .	775,366	890,710	237,199	257,663	100,167	115,471	1,112,732	1,263,844	749,051	68	801,247	05	871,729	53	927,272	52	49,107	29	175,132	76
Ab Aktiv																					49,107	29
Bleibt Passiv																					126,025	47

*) Die ausnahmsweisen Fluctuationen in den Einnahmen des telegraphischen Verkehrs haben ihren Grund in den jeweiligen Liquidationen mit den auswärtigen Verwaltungen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1875
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	33
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	31.07.1875
Seite Page Pagina	1007-1020
Ref. No	10 008 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.